

Anlage 2

Satzung zur Änderung der Satzung für den Integrationsbeirats der Stadt Landshut vom ...

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Landshut vom 31.03.2021 (ABl. S. 184) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 7 S. 1 wird „Amt für Migration und Integration“ durch „Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 S. 2 wird „Amt für Migration und Integration“ durch „Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 3 S. 3 wird „Amt für Migration und Integration“ durch „Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 6 wird „Amt für Migration und Integration“ durch „Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 2 wird „Amt für Migration und Integration“ durch „Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 1 S. 1 wird „Amt für Migration und Integration“ durch „Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration“ ersetzt.
7. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach S. 1 wird folgender S. 2 eingefügt:

„Die Ersatzmitglieder sind zu den Sitzungen des Integrationsbeirats einzuladen und erhalten ein Rederecht. Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds ist eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anwesendes Ersatzmitglied zulässig. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein Ersatzmitglied erfolgt gemäß dem Nachrückverfahren in der Reihenfolge der bei der Wahl des Integrationsbeirats zugewiesenen Nummern elf bis zwanzig.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den

STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister